

vereinbart worden ist, als ein unbegrenztes und für den Rechtsnachfolger ausschließliches Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in allen Ländern, zur Veranstaltung neuer Auflagen, Ausgaben und Bearbeitungen, zur Uebersetzung in fremde Sprachen und zur Gestattung öffentlicher Aufführungen.

## § 3.

Ueberträgt ein Tonsetzer das Verlagsrecht an einem Werke für einen oder mehrere Staaten an mehrere Verleger, so hat er jedem der Verleger für die Ausschließlichkeit von dessen Rechten innerhalb der ihm zugewiesenen Staaten einzustehen. Dieses geteilte Verlagsrecht gilt für den jeweiligen Umfang des betreffenden Staates und ändert sich im Falle mit dessen Grenzen.

Ferner giebt in den genannten amtlichen »Mitteilungen« der Vorstand des Vereins der Deutschen Musikalienhändler bekannt, daß er Herrn Reinhard Volkmann in New-York, 15 East 17th Street, die Vertretung des Vereins zur Wahrung des Urheberrechts der Vereinsmitglieder in Nordamerika übertragen habe, und veröffentlicht gleichzeitig die nachfolgenden

## Vorschriften zur Erlangung des Copyright.

## 1.

## Gedruckter Titel einzuschicken.

Ein gedrucktes Exemplar des Titels der musikalischen Komposition, welche geschützt werden soll, muß an den Librarian of Congress geliefert oder einem Postamte innerhalb der Vereinigten Staaten übergeben werden, frankiert und adressiert: Librarian of Congress, Washington, D. C. an oder vor dem Tage der Veröffentlichung in diesem oder irgend einem anderen Lande.

## Art des Titels.

Als gedruckter Titel kann derjenige Titel benutzt werden, welcher zu dem zu schützenden Werke gehört. Andernfalls muß ein Titel, mit dem Namen des Antragstellers für das Copyright, besonders gedruckt werden. Letzterer kann mit Schreibmaschine hergestellt werden. Für jede Eintragung ist ein besonderer Titel nötig und zwar in der Größe des üblichen Geschäftsbriefpapiers.

## 2.

## Gebühren.

Die gesetzliche Taxe für Eintragung eines Copyright beträgt 50 Cents, und für ein gestempeltes Zeugnis, falls solches gewünscht wird, weitere 50 Cents. Im Falle es sich um das Werk eines Tonsetzers handelt, welcher nicht amerikanischer Bürger oder in der Union Anfässiger ist, beträgt die Registrierung 1 \$ und für ein verlangtes Zeugnis weitere 50 Cents. Zeugnisse über mehr als eine Eintragung werden nicht erteilt.

## 3.

## Zwei Exemplare des Werkes abzuliefern.

Nicht später als am Tage der Veröffentlichung in den Vereinigten Staaten oder in dem fremden Lande müssen zwei Exemplare der besten Ausgabe des betreffenden Werkes abgeliefert oder einem Postamte in den Vereinigten Staaten übergeben werden, adressiert: Librarian of Congress, Washington, D. C.

## Strafen.

Werden keine Exemplare abgeliefert, so ist das Copyright ungültig und es wird ein Strafbetrag von 25 \$ erhoben.

Sobald von einem Werke eine wesentlich veränderte Auflage erscheint, muß ein Exemplar derselben an den Librarian of Congress abgeliefert werden.

## 4.

## »Copyright« auf jedem Exemplar zu drucken.

Das Copyright hat keine Gültigkeit, falls nicht jedes Exemplar auf dem Titel oder der darauf folgenden Seite die Bemerkung trägt: »Entered . . . Washington« oder auf Wunsch des Nachsuchenden: »Copyright, 18 . . . , by . . .«

Wer die Bemerkung »Entered etc.« aufdruckt, ohne ein Copyright eingeholt zu haben, verfällt einer Strafe von 100 \$.

## 5.

## Uebersetzungen.

Das Copyright-Gesetz sichert Autoren oder deren Rechtsnachfolgern das Recht der Uebersetzung oder Dramatisierung Rechte vorbehalten.

Da die Bemerkung: »Alle Rechte vorbehalten« nur das Recht der Uebersetzung und Dramatisierung einschließt, bezieht es sich auf keinerlei Veröffentlichungen außer auf Originalwerke.

## 6.

## Verlängerung.

Der ursprüngliche Copyright-Termin beträgt 28 Jahre. Sechs Monate vor Ablauf desselben kann der Autor oder dessen Witwe oder Kinder unter gehörigem Nachweis der Berechtigung den Termin um 14 Jahre verlängern. Die Verlängerung muß während einer Dauer von vier Wochen und innerhalb zweier Monate vor Ablauf in einer Zeitung angezeigt werden.

## 7.

## Zeit des Erscheinens.

Die Zeit des Erscheinens eines eingetragenen Werkes unterliegt keiner gesetzlichen Vorschrift; doch nimmt die Eintragsbehörde an, daß dasselbe in einer angemessenen Zeit stattfindet. Das Copyright kann erlangt werden sowohl für einen Entwurf wie für ein fertiges Werk.

Das Gesetz verbürgt jedoch nur die richtige Eintragung des Titels, ohne im Falle einer Beeinträchtigung Meldung zu machen.

## 8.

## Rechtsnachfolge.

Ein Copyright kann mittels irgend einer Urkunde abgetreten werden und zwar muß eine solche Abtretung beim Librarian of Congress innerhalb 60 Tagen, vom Tage der Ausfertigung ab, angemeldet werden. Gebühr hierfür 1 \$, für eine beglaubigte Abschrift gleichfalls 1 \$.

## 9.

## Duplikat eines Certifikats.

Duplikat der Eintragungsurkunde einer Eintragung wird für 50 Cents ausgestellt. —

Für fremde Autoren sind die Bestimmungen zur Erlangung des Copyright in den Vereinigten Staaten dieselben, wie die vorstehenden.

## Bemischtes.

Vom Postwesen. — Das am 7. Mai zur Ausgabe gelangte Reichsgesetzblatt Nr. 26 veröffentlicht den Text des »Weltpostvertrages«, abgeschlossen zwischen Deutschland und den deutschen Schutzgebieten, den Vereinigten Staaten von Amerika, der Argentinischen Republik, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, der Republik Columbien, dem unabhängigen Kongostaat, der Republik Costa-Rica, Dänemark und den dänischen Kolonien, der Republik San Domingo, Ägypten, Ecuador, Spanien und den spanischen Kolonien, Frankreich und den französischen Kolonien, Großbritannien und verschiedenen britischen Kolonien, den britischen Kolonien von Australasien, Canada, Britisch-Indien, Griechenland, Guatemala, der Republik Haiti, dem Königreich Hawaii, der Republik Honduras, Italien, Japan, der Republik Liberia, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Nicaragua, Norwegen, Paraguay, Niederland und den niederländischen Kolonien, Peru, Persien, Portugal und den portugiesischen Kolonien, Rumänien, Rußland, Salvador, Serbien, dem Königreich Siam, der Südafrikanischen Republik, Schweden, der Schweiz, der Regentschaft Tunis, der Türkei, Uruguay und den Vereinigten Staaten von Venezuela. Vom 4. Juli 1891.

Hieran schließt sich in derselben Nummer des Reichsgesetzblattes die Veröffentlichung des Uebereinkommens, betr. den Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangabe, des Uebereinkommens, betr. den Postanweisungsdienst; der Uebereinkunft, betr. den Austausch von Postpaketen; des Uebereinkommens, betr. den Postauftragsdienst; des Uebereinkommens, betr. den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften.

Korporation der Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhändler. — Dem Kassabericht des Kassierers der Wiener Korporation,